

Kuster, Friederike

Anordnungen der Natur - Grundlagen der Geschlechtererziehung bei Rousseau

Zeitschrift für Pädagogik 56 (2010) 5, S. 666-677



Quellenangabe/ Reference:

Kuster, Friederike: Anordnungen der Natur - Grundlagen der Geschlechtererziehung bei Rousseau - In: Zeitschrift für Pädagogik 56 (2010) 5, S. 666-677 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-71648 - DOI: 10.25656/01:7164

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-71648>

<https://doi.org/10.25656/01:7164>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

Thementeil: Historische Bildungsforschung – Innovation und Selbstreflexion

Jane Schuch/Heinz-Elmar Tenorth/Nicole Welter

Historische Bildungsforschung – Innovation und Selbstreflexion.

Einführung in den Thementeil 643

Marcelo Caruso

Technologiewandel auf dem Weg zur „grammar of schooling“.

Reform des Volksschulunterrichts in Spanien (1767–1804) 648

Friederike Kuster

Anordnungen der Natur – Grundlagen der Geschlechtererziehung

bei Rousseau 666

Rita Hofstetter/Bernard Schneuwly

Erziehungswissenschaft als Gegenstand der Historiographie. Eine Disziplin
im Spannungsbereich disziplinärer, professioneller und lokaler/(inter)nationaler

Felder 678

Eckhardt Fuchs

Historische Bildungsforschung in internationaler Perspektive:

Geschichte – Stand – Perspektiven 703

Allgemeiner Teil

Jürgen Reyer/Diana Franke-Meyer

Vorschulreform und der wissenschaftliche Status der

„Pädagogik der frühen Kindheit“ als Teildisziplin der Erziehungswissenschaft ... 725

<i>Georg Cleppien</i>	
Die Überforderung des Selbst in unternehmerischen Zeiten	744
<i>Andreas Soltau/Malte Mienert</i>	
Unsicherheit im Lehrerberuf als Ursache mangelnder Lehrerkooperation? Eine Systematisierung des aktuellen Forschungsstandes auf Basis des transaktionalen Stressmodells	761
 <i>Besprechungen</i>	
<i>Roland Reichenbach</i>	
Christiane Thompson/Gabriele Weiß: Bildende Widerstände – widerständige Bildung. Blickwechsel zwischen Pädagogik und Philosophie	779
<i>Markus Bernhardt</i>	
Peter Gautschi: Guter Geschichtsunterricht. Grundlagen, Erkenntnisse, Hinweise	782
<i>Veronika Magyar-Haas</i>	
Alfred Schäfer/Christiane Thompson (Hrsg.): Scham	784
<i>Katharina Maag Merki</i>	
Sigrid Blömeke/Thorsten Bohl/Ludwig Haag/Gregor Lang-Wojtasik/ Werner Sacher (Hrsg.): Handbuch Schule. Theorie – Organisation – Entwicklung	787
 <i>Dokumentation</i>	
Pädagogische Neuerscheinungen	791
Impressum	U 3

Friederike Kuster

Anordnungen der Natur – Grundlagen der Geschlechtererziehung bei Rousseau

Zusammenfassung: Rousseaus Kulturkritik führt ihn in den 1760er Jahren konsequenterweise zum Entwurf eines umfassenden gesellschaftlichen Reformprogramms. Dies erstreckt sich auf ein Bildungskonzept, auf Leitideen für das Verhältnis der Geschlechter und Generationen und auf die Formulierung staatsrechtlicher Prinzipien. Rousseaus demokratischer Republikanismus stützt sich auf Voraussetzungen, die in der Ordnung der Geschlechter und der Familie wurzeln. Im Gegensatz zur klassischen Abwertung des Hauses gegenüber dem Staat, erfährt mit Rousseau die Privatsphäre eine wesentliche Aufwertung. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Erziehung der Mädchen in Hinblick auf die Rolle der Frauen als Bürgerinnen zu. Im „Émile“ unternimmt Rousseau den Versuch, die Begründung des sittlichen Verhältnisses der Geschlechter aus „Anordnungen der Natur“ zu leisten.

In seiner Schrift „Muthmaßlicher Anfang des Menschengeschlechts“ urteilt Kant über Rousseau, dieser habe sich bemüht, die Bedingungen eines Fortschritts der Kultur zu denken, welcher erlaubt „die Anlagen der Menschheit als einer sittlichen Gattung gehörig zu entwickeln, so dass diese jener als Naturgattung nicht mehr widerstreite“ (AA 8, S. 117).

Nach Rousseau ist es die höchste Aufgabe von Recht und Erziehung, eine Versöhnung von Natur und Kultur in einer Gesellschaft zu erwirken, welche die Natur wieder findet und damit die Deformationen der Zivilisation aufhebt.¹ Das bedeutet, die Gesellschaft als eine freie und vernünftige Ordnung einzurichten, um in ihr die existenzielle Unmittelbarkeit zu erneuern, die ehemals in der natürlichen Existenz gelegen hatte. Die ursprüngliche Unmittelbarkeit der Sinne, des Gefühls und die unvermittelte Abhängigkeit von der Natur wiederholen sich für den Bürger auf der Ebene der Kultur in der Unmittelbarkeit des autonomen Willens und des vernünftigen Bewusstseins in der Abhängigkeit vom selbstgegebenen Gesetz.

Nach seinen beiden kulturkritischen Diskursen der 1750iger Jahre schreibt Rousseau in den drei großen Werken seiner Reifezeit – „Émile“, „Julie ou La Nouvelle Héloïse“ und „Contract Social“ – ein gesellschaftliches Reformprogramm aus. Es umfasst die Sphären des Individuums, des Hauses und des Staates. Damit ist eine Erneuerung des klassischen Konzepts der Republik unter den Bedingungen moderner Subjektivität angestrebt; da die antiken Vaterländer mit ihrer kompakten Polissittlichkeit für die Gegenwart unwiederbringlich verloren sind. Indem er ein umfassendes Modell republikanischer Bürgerlichkeit entwirft, unterläuft Rousseau die neuzeitliche, von Hobbes begründete Trennung von Ethik und Politik. Die für einen Republikaner konstitutive politische

1 Für eine umfassende Analyse der Kontexte der Argumentation vgl. Kuster 2005.

Tugend fußt auf einer Denaturierung der naturwüchsig selbstinteressierten Antriebe, weshalb der Gedanke der Republik immer mit dem Gedanken der Erziehung verbunden ist. Der hobbesche und v.a. der lockesche Liberalismus, gegen den Rousseau ankämpft, muss für seinen Bestand auf keinerlei moralische Ressourcen der Bürger zurückgreifen. Der generalisierte Egoismus, das verallgemeinerte Selbstinteresse, d.h. der allgemeine Konsens darüber, dass ein jeder im Rahmen der Rechtsordnung sein Interesse verfolgen kann, bedarf keiner anspruchsvollen moralischen Motivation. Für den liberalen Staat ist keine Bürgertugend vonnöten, hier ist die kluge Interessenverwaltung des Einzelnen ausreichend. Die republikanische Tradition hingegen, die keineswegs vom liberalen Interessendiskurs absorbiert wird, sich frühneuzeitlich in Machiavellis „Discorsi“ und im 18. Jahrhundert bei Montesquieu artikuliert – zwei Referenzautoren für Rousseau – kann den Menschen nicht nehmen wie er ist, sondern muss einen Bürger aus ihm machen, ein Wesen, das der individuellen, aber vor allem der kollektiven Selbstbestimmung und der Ausrichtung auf das *bonum commune* fähig ist. Im Rahmen dieser Tradition ist es zudem Rousseau, der den anspruchsvollsten Freiheitsbegriff vertritt. Freiheit als unrepräsentierbare demokratische Partizipation setzt ein entsprechendes Persönlichkeitsprofil der Bürger voraus. Im „*Émile*“ wird diese Erziehung zum modernen Republikaner im Experiment ausformuliert. Der zeitgenössischen Erziehung für das spätabolutistische Maschinenwerk Staat, einer Erziehung zum Untertan im Medium von Befehl und Gehorsam, setzt er die Erziehung zum Republikaner entgegen: Die Bildung zu einem Mitglied des Bürgerbundes, das nur seiner eigenen Gesetzgebung untersteht. In Wendung gegen eine höfisch-bourgeoise Gesellschaft, deren Protagonisten im ständischen Distinktionsgefälle stets gleichermaßen außengeleitet wie selbstbezogen eine gesellschaftliche Funktionsstelle einnehmen, entwirft er das bürgerliche Individuum, das in unmittelbarer Beziehung zu sich selbst und den anderen ein Gleichgewicht zwischen seinen authentischen Bedürfnissen und der Möglichkeit zu ihrer gleichermaßen selbstbestimmten wie sozialkompatiblen Befriedigung herstellen kann.

Die romanhaft angelegte Erziehungsschrift „*Émile*“ unterteilt diesen Entwicklungsgang des Individuums schematisch in die präadoleszente Phase der puren existence und die adoleszente der affection. Dass hier eine Konstruktion vorliegt, ist bald bemerkt worden. Sind die ersten drei Bücher des Werks mit dem Bau der Fundamente für eine an der Sachlichkeit geschulte selbstbestimmte Existenz beschäftigt, bereitet das vierte Buch den Eintritt in die moralische Welt, d.h. die Welt der Beziehungen und Bindungen und der damit für das Individuum einhergehenden Rechte und Pflichten vor. Das fünfte Buch schließlich entwirft ein Modell für die traditionell erste der menschlichen Gemeinschaften, die Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, und endet mit einem bürgerlichen Kontrakt. Mit der Eheschließung ist *Émile* in der Gesellschaft angekommen – in welchen Formen darüber hinaus sich die bürgerliche Existenz entfalten kann, nämlich in der gefühlsbasierten häuslichen Gemeinschaft und im demokratischen Staat, davon erzählt einerseits der Briefroman „*Julie*“ und das begründet andererseits der „*Contract Social*“.

Den „*Émile*“ vergleicht Rousseau, nicht ganz unbescheiden und nicht zufällig, im die Geschlechterordnung verhandelnden fünften Buch der Schrift mit der Platonischen

„Politeia“. Bekanntlich hat das fünfte Buch der „Politeia“ die Gleichheit der Naturen von Mann und Frau und die so genannte Frauen- und Kindergemeinschaft zum Thema. Schon diese Themen, umso mehr die Weise ihrer Erörterung stellen, wie Platon sagt, zwei „Wellen“, und das heißt Zumutungen an die lebensweltlichen Wahrnehmungen und Gewohnheiten seiner Zuhörer dar. Man erinnert sich: Nach Platon verfügen Männer und Frauen über die identischen natürlichen Dispositionen und können deshalb bei entsprechender Eignung in gleicher Weise ihre Kompetenzen dem Staat zur Verfügung stellen.

Innerhalb dieser politischen Elite, dem Wächterstand, ist die Familie aufgelöst, was nicht nur die Frauen von der Reproduktions- und Fürsorgearbeit befreit und sie für den Staatsdienst freistellt, sondern vor allem den konstitutiven Ehrgeiz des Wächterstandes vom Partikulären, nämlich der eigenen Familie, hin auf das große Ganze, den Staat lenkt (vgl. Doyé/Heinz/Kuster 2002, S. 67ff.). Für diesen Zweck wird in der Frauen- und Kindergemeinschaft, die recht besehen eine Geschlechter- und Kindergemeinschaft darstellt, die generative Verbindung zwischen Eltern und Kindern anonymisiert und die Aufzucht der Nachkommenschaft sozialisiert.

Rousseau stimmt mit Platon in einem Punkt überein: Die Frage, wie das Verhältnis der Geschlechter und Generationen geordnet ist, in welcher Weise das, was wir heute das Private nennen, organisiert ist, ist von entscheidender Bedeutung für den Aufbau eines idealen, gerechten Staates, für die Republik. Indes, mit der Auflösung der Familie und der Gleichstellung der Geschlechter begeht Platon nach Rousseau einen großen Fehler. Platon erfindet ein kompliziertes System von Allverwandtschaftlichkeit und geschlechtlicher Gleichstellung, um die staatliche Einheit zu gewährleisten. Rousseau geht, vom gleichen Ziel geleitet, in seiner Erziehungsschrift den entgegengesetzten Weg: Nicht die Auflösung der Familie, sondern ihre Konsolidierung auf der Grundlage einer prägnanten Geschlechterkomplementarität ist das Programm. Denn es ist gerade „das kleine Vaterland der Familie“ welches „das Herz an das große anschließt“ (Emil, S. 392 OCP IV, S. 700).

Widmet sich Rousseau im „Contrat Social“ der Konstitution der Republik, so im „Émile“ der Seite ihrer Reproduktion. Sein Interesse, mit welchem er den Physiokraten nahe steht, richtet sich dabei durchaus auch auf demographische Faktoren: Bevölkerungsreichtum macht den eigentlichen Wohlstand eines Landes aus. In diesem Zusammenhang ergeht die berühmte Aufforderung an die Mütter selbst zu stillen, aber sein Augenmerk gilt vor allem der Familie als dem Biotop republikanischer Bürgerlichkeit. Rousseaus politisches Denken operiert mit der klassischen Unterscheidung von Haus und Staat, von Privatheit und Öffentlichkeit, aber es intensiviert auf eine neuartige Weise die Wechselwirkung zwischen beiden Sphären. Die subpolitische Einheit Familie, nach innen soziokulturell durch eine neue Geschlechterordnung abgesichert, garantiert als „petite patrie“, als eine autarke Enklave authentischer Gemeinschaftlichkeit die Bestandsvoraussetzungen der Republik. Neben den materiellen Voraussetzungen – denn Rousseau hält auf ökonomischer Ebene mit einer antimodernistischen Attitude am alteuropäischen Modell des subsistenzwirtschaftlichen ‚ganzen Hauses‘ fest – sind es vor allem die innerhalb der Familie generierten affektiv-emotionalen Dispositionen der

Einzelnen, die Erfahrung einer aus gelebter Nähe erwachsenen Bindung, es sind in den Begriffen von Hegels Rechtsphilosophie die Formen der „Sittlichkeit in der Form des Natürlichen“ (Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts; §158 Zusatz), denen er seine Aufmerksamkeit widmet.

An dieser Stelle sind Bemerkungen zur Rezeptionsgeschichte angebracht. Die klassischen Theoriestücke zur Geschlechterordnung teilen durchweg das nämliche Rezeptionsschicksal: Auf der einen Seite werden sie im mainstream der Klassikerrezeption ausgeblendet oder marginalisiert (exemplarisch Rang), als theoretische Verirrungen abgetan,² oder zumeist als ein reiner Ausdruck von Zeitbedingtheit gewertet. Damit gerät die jeweilige systematische Stellung dieser Theoreme aus dem Blick. Auf der anderen Seite arbeitete die Frauenforschung, indem sie auf genau diese Texte zugriff, von einem emanzipatorischen Erkenntnisinteresse geleitet zunächst an der Rekonstruktion einer Unterdrückungsgeschichte. Das machte die philosophischen Geschlechtertheorien erstmalig sichtbar, aber um den Preis ihrer Dekontextualisierung. Auch im Rahmen dieser Rezeption blieb die Stellung im System oft unbeachtet. Der Autor des „Émile“ avancierte im Kontext der Frauen- und Geschlechterforschung rasch zum Geschlechtertheoretiker par excellence, wobei die dominante Deutungsfigur in der Repressionsthese bestand (vgl. Schmid 1992, S. 839ff.). Rousseau hat einen Weiblichkeitsentwurf formuliert, dem Fremdbestimmung, Unterdrückung und Abwertung inhärent sind, was Idealisierung als Kehrseite nicht ausschließt. Was den Mann in seiner Existenz bestimmt, nämlich Individuierung, Autonomie und Autarkie ist für die innerhäuslich konzipierte weibliche Existenz nicht vorgesehen. Dieser Entwurf fußt auf einer Fixierung von weiblicher Natur, die die emanzipatorische Dimension des rousseauschen Naturbegriffs vermissen lässt. Die sich zeitlich unmittelbar anschließende Relativierung der Repressionsthese betonte die „heimliche Macht der Frau“ im „Émile“, sowie die emotiven, empathischen und bindungsbezogenen Anteile in der Erziehung der Sophie. Ungleichheit der Geschlechter im Sinne von Differenz konnte so auch als eine eigene Potenz von Frauen gelesen werden. Diese zweite Lesart war wiederum stark beeinflusst von der Kontroverse um den Gleichheits- oder Differenzfeminismus in den 80iger Jahren. Diese Arbeiten haben wichtige Aspekte herausgestellt, dennoch ist die historisch-systematische Einordnung des fünften Buchs des „Émile“ in den Kontext des rousseauschen Systems bislang nur in Ansätzen geleistet.

Sofern also die Privatsphäre eine bedingende Funktion für das öffentliche Leben hat, bedeutet dies, dass die Verfasstheit der Familie und damit der Status von Männern und Frauen und die Organisation von Sexualität und Generativität von politischer Relevanz sind. Die Gleichheit aller Menschen ist ebenso ein Konzept des aufklärerischen Diskurses wie die fundamentale Differenz der Geschlechter, beide existieren zumeist spannungsfrei nebeneinander. Wo die ständischen Unterschiede dazu bestimmt sind zu verschwinden, bleiben allein noch die natürlichen: Nebst dem Kind wird die Frau im bürgerlich-modernen Sinne „entdeckt“. Thomas Laqueur hat instruktiv den Mitte

2 So das Rezeptionsschicksal der Frauen- und Kindergemeinschaft bei Platon (vgl. Doyé/Heinz/Kuster 2002, S. 67ff.).

des 18. Jahrhunderts sich in Anatomielehren abzeichnenden Wandel vom traditionellen Eingeschlechtermodell zum Zweigeschlechtermodell nachgezeichnet. Wurde herkömmlicherweise das zweite, weibliche Geschlecht als die anatomische Inversion des ersten männlichen aufgefasst, so entstanden mit dem 18. Jahrhundert zwei inkommensurable biologische Geschlechter. Laqueur spricht in diesem Zusammenhang zu Recht von einer „politischen Schaffung zweier Geschlechter“ (Laqueur 1992, S. 225) durch eine vielfältige Diskursproduktion im Vor- und Umfeld der Französischen Revolution. Mit ähnlicher Zielrichtung hat Claudia Honegger in ihrem Buch „Die Ordnung der Geschlechter“ aufgezeigt, wie es im Medium der Szientifizierung durch eine auf vergleichender Anatomie und Physiologie aufbauende allgemeine Anthropologie zur Ausdifferenzierung einer weiblichen Sonderanthropologie kam.

Rousseau ist ganz auf der Höhe der wissenschaftlichen Entwicklungen seiner Zeit, wenn er zu Beginn des V. Buches des „Émile“ grundlegende Reflexionen über die Naturen von Mann und Frau anstellt und bemerkt: „In allem, was nicht mit dem Geschlecht zusammenhängt, ist die Frau Mann...“ und „In allem was mit dem Geschlecht zusammenhängt, gibt es bei der Frau und bei dem Mann gleich viele Ähnlichkeiten wie Verschiedenheiten“ (Emil, S. 385/OCP IV, S. 693). Da nicht abzuschätzen ist, wie weit reichend diese Differenzen sind, gilt schließlich:

„Das einzige, was wir sicher wissen, ist, dass alles, was sie gemeinsam haben, zur Art (l'espèce), und alle, was sie unterscheidet, zum Geschlecht (sexe) gehört. Unter diesem doppelten Gesichtspunkt finden wir zwischen ihnen so viele Ähnlichkeiten und so viel Verschiedenheiten, dass es vielleicht eines der größten Wunder der Natur ist, zwei so ähnlich Wesen hervorgebracht zu haben, indem sie sie so verschieden gemacht hat“ (Emil, S. 386/OCP IV, S. 693).

Kurz gefasst: „In dem was sie gemeinsam haben, sind sie gleich; in dem, was sie voneinander unterscheidet sind sie unvergleichbar“ (ebd.). Damit wird der Geschlechtsunterschied zu einem Differenzprinzip von Menschen erhoben. Um die entscheidende Verschiebung wahrzunehmen, muss man sich erinnern, dass seit Aristoteles die Frau als ein im rationalen Seelenvermögen gegenüber dem Mann verminderter Mensch gilt, gleichsam als ein graduell vermindertes Selbes, nicht jedoch ein grundsätzlich differentes menschliches Wesen darstellt. Die graduelle Minderwertigkeit betrifft die Seele und fußt nicht auf der Körperlichkeit, schon gar nicht ist, vor dem Hintergrund des Eingeschlechtermodells, jemals die Geschlechtlichkeit als solche zum fundamentalen Differenzprinzip erhoben worden. Das Neue bei Rousseau ist, dass die Geschlechterdifferenz zu einem mit der Gattungsbestimmtheit gleichwertigen bestimmenden Faktor gemacht wird (vgl. Heinz 2003, S. 130ff.). Der Geschlechtsunterschied statuiert eine wesentliche und grundlegende Differenz innerhalb des Menschseins, so als existiere die menschliche Gattung gleichsam in zwei Arten: als Männer und als Frauen. Hier ist eine neue Zuordnung der Geschlechter zueinander durchgesetzt und damit das Feld des Geschlechterdiskurses anders als bisher vermessen. Von diesem Zuschnitt her bestimmt sich auch das weitere Vorgehen: Rousseau wird die sozio-kulturelle Konfiguration der

Geschlechter im fünften Buch ausschließlich aus den Vorgaben der (Geschlechts)Natur entwickeln.

Neu ist auch, an welcher Stelle Rousseau vom Geschlechterverhältnis handelt. Traditionell ist die Diskussion des Verhältnisses von Mann und Frau in den Ehe- und Hausdefinitionen der philosophischen Rechtslehren angesiedelt. Die Ehe als erste der menschlichen Gemeinschaftsformen ist, wie alle übrigen menschlichen Gemeinschaften bis hin zur staatlichen, herrschaftsförmig organisiert. Das Verhältnis von Mann und Frau bildet die Grundlage für die weiteren häuslichen Teilregimenter, das elterliche und das haus herrliche und somit für die Gesamtheit des patriarchal regierten Hauses.

Rousseaus „Politik“, der „Contract Social“ von 1762 kennt keinen Ort mehr für die Explikation der häuslichen Gemeinschaft als einer Rechtsgemeinschaft, die Darlegungen belaufen sich allein auf das Staatsrecht. Zum Vergleich: Kant handelt in seiner späten Rechtslehre von 1797 durchaus noch vom Eherecht und vom Recht der häuslichen Gemeinschaft (AA 6, S. 276–284). Bei Rousseau ist die Ordnung der Geschlechter indes vollständig von der Rechtslehre abgekoppelt und in das Erziehungs- und Bildungsprogramm verlegt. D.h. das Verhältnis der Geschlechter stellt nicht länger eine rechtsförmig organisierte Einheit zweier Individuen zu feststehenden Zwecken dar, z.B. zur Zeugung und Aufzucht der Nachkommen, sondern bildet eine auf natürlichen Fundamenten gegründete und kulturell befestigte Komplementarität von differenten Persönlichkeitsmustern. Persönlichkeitsmuster, die als Geschlechtsidentitäten allerdings erst herangebildet werden müssen.

Dieser Befund hat zwei Implikationen. Zwar stellt Rousseau die Figur des Vertrags in den Mittelpunkt seines Staatsrechts und reiht sich damit in die Tradition des Kontraktualismus, er weist aber im Gegenzug für die häuslich-familiären Verhältnisse die vertragsrechtliche Deutung ab. Das bedeutet im Weiteren, dass die geschlechtlich-generativen Verhältnisse des Hauses nicht auf den Vertrag, also auf Konvention, sondern auf die Natur gegründet werden. Das Medium der familiären Vergemeinschaftung ist nicht der Konsens, sondern das natürliche Verhältnis der Geschlechter und Generationen.

Was aber ist der Grund für diese merkwürdige Aufspaltung der Begründungsmuster? Rousseaus Position liegt gleichsam quer zu den zeitgenössischen Paradigmen von Herrschaftsbegründung, indem sie „Künstlichkeit“, also Vertragsförmigkeit und Konsensualität für die politische Sphäre, Natürlichkeit hingegen für den Bereich des Privaten reklamiert. Dies steht im Widerspruch zu den kontraktualistischen Naturrechtslehren, die im Zuge der universellen Ausbuchstabierung aller Arten von Gemeinschaftsbildung gemäß dem Vertragsparadigma häusliche wie staatliche Verhältnisse in homologer Weise kontraktualistisch deuten.

Der Vertrag als das Verhältnis zwischen Eigentümern entstammt ursprünglich dem privatrechtlichen Vorstellungsbereich, gleichwohl wird die Figur des Vertrags im Rahmen des neuzeitlichen Naturrechts zu einem politischen, die Legitimität von Herrschaft begründenden Paradigma. Legitime Herrschaft gründet in der Zustimmung, d.h. in der nötigungsfreien und deshalb bindenden Willenserklärung des Individuums. Da in den neuzeitlichen Vertragslehren die traditionelle Strukturanalogie von Staat und Haus fortgeführt wird, wird dementsprechend auch die Familie auf vertragsrechtliche Grundla-

gen gestellt, was bedeutet, das Verhältnis von Mann und Frau und das von Eltern und Kindern grundsätzlich nach der Grammatik der Vertrags auszubuchstabieren.

Um Rousseaus Widerstand gegen ein solches liberales Familienverständnis – man findet es z.B. in Lockes „Zwei Abhandlungen über die Regierung“ – zu verstehen, muss man sich vor Augen führen, welches Beziehungs- und Interaktionsmuster vertraglichen Verhältnissen zugrunde liegt. Vertragliche Verbindungen sind abstrakt, kontingent und selbstzentriert. Sie folgen der Vorstellung selbständiger Einzelner, die wesensmäßig unabhängig voneinander existieren und nur aus instrumentellen Gründen eine Übereinkunft treffen. Diese Beziehungen sind abstrakt, weil sie nur einen Teil der Person betreffen, nämlich die Person sofern sie Eigentümer ist, sie sind ferner kontingent, weil sie rein auf Freiwilligkeit beruhen und dergestalt im Optionshorizont der Vertragsschließenden liegen und sind schließlich selbstzentriert, weil ihnen ein Nutzenkalkül zugrunde liegt. Im Vertragsparadigma bildet sich, wenn man es rousseauistisch-kulturkritisch wendet, die gesellschaftliche Mentalität des Bourgeois ab: er ist isoliert, selbstbezogen, nutzenmaximierend, und seine sozialen Beziehungen sind über Besitz und Vorteilsnahme vermittelt. Dies aber sind exakt die defizitären familiären Verhältnisse, die schon das erste Buch des „Émile“ beklagt. Das Vertragsparadigma mag sich als Modell für die marktvermittelte Interaktion von Warenbesitzern eignen, für Rousseaus Republik der Tugend taugt es recht besehen ohnehin nur noch als Chiffre (Kersting 2003, S. 11ff.), für die Konzeptualisierung der natürlich-unmittelbaren Verhältnisse von Mann und Frau und Eltern und Kindern schließlich muss man es als vollständig unangemessen betrachten. Es ist in theoretischer und praktischer Hinsicht inadäquat, insofern nämlich erstens das Wesentliche der geschlechtlich-generativen Verhältnisse nicht richtig erfasst wird, und zweitens zudem sozialdestruktive Folgen zu erwarten sind, wenn die privaten Verhältnisse als künstlich-konventionelle, gleichsam als jederzeit „kündbare“ verstanden werden.

In welcher Weise kann nun vor diesem Hintergrund die Natur anstelle des unzureichenden Vertragsmusters zum familiären Vergemeinschaftungsprinzip erhoben werden? Auf welche Form von „Natürlichkeit“ will Rousseau zu diesem Zweck rekurrieren? Wie bereits gesagt: Die ursprünglich erste der familiäre Gemeinschaften ist die von Mann und Frau, die als geschlechtliche Wesen gleichermaßen identisch wie verschieden sind. Die Geschlechtlichkeit markiert somit die Differenz zwischen Mann und Frau, gleichzeitig bildet sie aber auch die Grundlage ihres Verhältnisses als solchen. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die Sexualität der anthropologisch wesensmäßig erste soziale oder soziale Impuls des Menschen ist,³ sofern jedoch der Mensch im Verlauf seiner geschichtlichen Entwicklung unhintergebar sozial geworden ist, ist es tatsächlich der Eros, der das grundlegend erste Band zum anderen webt.⁴

3 Naturalistische Begründungen, welche die Sozialität des Menschen auf den Reproduktionstrieb zurückführen wollen, weist Rousseau im Zweiten Diskurs entschieden ab (vgl. „Diskurs über die Ungleichheit unter den Menschen“ S. 119, S. 351ff.).

4 So das vierte Buch des „Émile“, das die Kultivierung der Sozialität durch Kanalisierung und Lenkung der Libido schildert.

Menschliche Sexualität ist der Ort des fließenden Übergangs von Natur zu Kultur, im Verhältnis von Mann und Frau sind Natur und Kultur am Innigsten verwoben. Im Naturzustand, verstanden als die Extrapolation einer menschlichen Existenzweise jenseits aller Gesellschaftlichkeit, muss man sich Mann und Frau (femelle) als „sexually differentiated but ungendered“ (Coole 1993, S. 81) vorstellen, als reproduktionsfähige Vertreter der Species Mensch, nicht aber als eigentliche Geschlechtswesen. Zwar wurzelt Geschlechtlichkeit in der natürlichen Generativität, ist aber als eigentlich humane Anlage unhintergebar gesellschaftlich codiert. Man kann Rousseau einerseits als einen Gendertheoretiker *avant la lettre* bezeichnen. Er setzt nicht naiv-naturalisierend prädiskursive Geschlechtskörper voraus, denen die Ordnung der Geschlechter bereits eingeschrieben ist. Auf der anderen Seite aber sucht er, um die völlige Beliebigkeit der Ausdeutung von Geschlechterrollen einzudämmen und um einen bestimmten, normativ aufgeladenen Entwurf des Geschlechterverhältnisses durchzusetzen, nach einem legitimierenden Anker im Natürlichen. Er findet ihn in der Dynamik der Sexualität. Im Kräftespiel des sexuellen Begehrens selbst zeichnet sich der Umriss der gesellschaftlichen Positionierung der Geschlechter ab. Hier führt uns „das Physische unmerklich zum Moralischen“ (Emil, S. 389/OCP IV, S. 697). Was im Rahmen des „Émile“ bedeutet, dass eine an der Natur orientierte Gewohnheitsbildung – denn Erziehung ist nichts anderes als eine Art der Gewöhnung – die Fingerzeige der Natur in Sitten transformieren muss.

Ist also im Naturzustand die menschliche Fortpflanzungsfähigkeit nichts anderes als die Manifestation des Zeugungstriebes, so kommt ihr in der Kultur die Form eines psychophysischen Erregungspotentials zu, das allererst aus einer Wechselwirkung von Hemmung und Drang entsteht. Die für das sexuelle Begehren unverzichtbare geschlechtliche Rollenverteilung kennzeichnet Rousseau mit den Begriffen von Angriff und Widerstand, bzw. Verteidigung, ohne sich allerdings, wie später in bürgerlichen Geschlechtertheorien gängig, der Kategorien von männlicher Aktivität und weiblicher Passivität zu bedienen. Im Gegenteil: Die weibliche Scham als ein aktiver Widerstand bildet das initiierte Moment im Geschehen, insofern sie das männliche Verlangen „entflammt (...), indem sie es hemmt“ (Brief an d’Alembert, S. 419/OCP V, S. 77). Dabei hat die Frau mit der Scham zunächst ihre eigenen spontanen Triebregungen gehemmt, und, indem sie mit ihrem widerstrebenden Verhalten gleichsam projektiv das männliche Begehren vorwegnimmt, dieses damit evoziert. Diesem komplexen weiblichem Verhaltensmuster und -gebot kommt also die zentrale Funktion im Kräftespiel des Geschlechtslebens zu. Im zeitgenössischen Streit der Aufklärer um die Natürlichkeit der Scham schlägt sich Rousseau also weder auf die Seite, welche deren biologische Naturwüchsigkeit behauptet, noch auf die entgegengesetzte, die in der weiblichen Zurückhaltung nur das Ergebnis gesellschaftlicher Repression sieht.⁵ Für ihn fungiert die Scham als das Substitut dessen, was nie Ausstattung des Menschen war: des Instinkts. Animalisches Paarungsverhalten folgt instinktverankerten Mustern; diese steuern die periodi-

5 Vgl. auch Die Neue Héloïse, I, 46, S. 127/OCP II, S. 128; Emil, S. 216f./OCP IV, S. 497f. Zur Übereinstimmung Rousseaus mit Montesquieu vgl. „Vom Geist der Gesetze“, Buch XVI, Kap. XII.).

sche Aktualisierung des Fortpflanzungstriebes und begrenzen ihn auf ein am Erhalt der Gattung orientiertes Maß. Die menschliche Sexualität hingegen muss anderen Formen von Regulierung unterworfen werden. Im Wechselspiel der Kräfte von Hemmung und Drang kommt der Hemmung die Rolle zu, das auf Permanenz gestellte Erregungspotential des Menschen ineins zu aktualisieren und zu begrenzen. Die weibliche Scham verschafft somit der menschlichen Sexualität, als einem Faktum der Zivilisation, ihre eigene naturanaloge Regulierung.

Warum aber ist „nach der Ordnung der Natur“ die Scham als Widerstand und Instinktersatz exklusiv auf der Seite der Frau angesiedelt? Wie gezeigt: Rousseau entwickelt die Geschlechtsidentitäten nicht aus der Physiologie der geschlechtlich differenzierten Körpern, sondern aus der Eigenart des Verhältnisses von Mann und Frau als im wechselseitigen Begehren definierte Geschlechtswesen. Das Fundament, gleichsam das Urgestein der Geschlechterkonzeption Rousseaus, stellt dabei die asymmetrische Verteilung der sexuellen Potenz zwischen Mann und Frau dar. Das männliche Geschlechtsvermögen ist fragil, insofern als Wollen und Können, sein Begehren und seine Potenz, nicht immer und nicht notwendig übereinstimmen. Dagegen ist die weibliche Begierde unbegrenzt. Weil die Frau den sexuellen Akt immer vollziehen kann, wird in einer fragwürdigen Weise auf ihre „unbegrenzten Begierden“ (Emil, S. 387/OCP IV, S. 695) geschlossen. Aus dieser fundamentalen Asymmetrie im Sexuellen folgen auf natürliche Weise die weiteren Ausdifferenzierungen der Geschlechtsidentitäten. Denn räumte man beiden Geschlechtern gleichermaßen die Möglichkeit zur unverstellten sexuellen Initiative ein, würden aufgrund der ungleichgewichtigen Voraussetzungen „Können und Wollen nie übereinstimmen und die Begierden nie einander entsprechen“ (Brief an d’Alembert, S. 419/OCP V, S. 77). In ihrer doppelten Funktion korrespondiert die Scham als die natürliche Tugend der Frau den naturwüchsigen Voraussetzungen der Geschlechterdifferenz: Sie reguliert die „unbegrenzten Begierden“ (Emil, S. 387/OCP IV, S. 695) der Frau und weckt ineins die Begehrenskraft des Mannes. Eine fehlgeleitete Emanzipation der Frau aus den Fesseln der Konvention würde zu nichts weniger als zum Untergang des Menschengeschlechts führen. Rousseau imaginiert zwei Szenarien gesellschaftlicher Erschöpfung: dasjenige eines allmählichen kollektiven Verschwindens der Libido, da „die in ermüdender Freiheit immer schmachttenden Begierden (...) nie erregt (würden)“ (Brief an d’Alembert, S. 419/OCP V, S. 77), und zum anderen die durch die maßlosen sexuellen Begierden der Frauen bewirkte völlige Auszehrung des männlichen Geschlechts (vgl. Emil, S. 387/OCP IV, S. 695) – ein Gemeinplatz vor allem des 18. Jahrhunderts, wie er sich z.B. auch bei Montesquieu und Kant findet.

Die Verantwortung für eine ausbalancierte, naturgemäße Gestaltung der menschlichen Geschlechtlichkeit liegt demnach bei der Frau: Ihr obliegt die Initiative in einer passiven Form, d.h. sie ist dazu bestimmt, dem Mann zu gefallen, ihn zu erregen, und sie hat die Aufgabe, die geschlechtlichen Triebpotentiale beider Geschlechter zu begrenzen. Beides erfordert die Kultivierung der Scham als der spezifisch weiblichen Tugend. Entsprechend wird die Erziehung der Mädchen zu Frauen darauf abzielen, den Geschlechtscharakter konform mit den Anforderungen an die weibliche Natur auszubilden und zu vervollkommen. Die Frau herrscht demnach auf dem Feld der Liebe und

des Sexus „weil die Natur es so will“ (Emil, S. 389/OCP IV, S. 697). Die unhintergehbaren Voraussetzungen der Natur stecken den Rahmen ab für eine in Sitte und Erziehung zu befestigende Ordnung der Geschlechter, welche wiederum die Bedingungen für eine moralische Kultivierung der Verkehrsformen zwischen den Geschlechtern festlegt. Eben darin zeigt sich „wie uns das Physische unmerklich zum Moralischen führt, und wie aus der rohen Vereinigung der Geschlechter langsam die süßesten Gesetze der Liebe erwachsen“ (ebd.).

Die Maximen des weiblichen Verhaltens gehen also aus dem Erfordernis nach Regulierung der Sexualfunktion hervor, und sie setzen sich fort in Hinblick auf die „Folgen der geschlechtlichen Beziehungen“ (ebd.). Die mit der Reproduktion verbundenen elterlichen Pflichten liegen fast vollständig im Verantwortungsbereich der Frau. Es sind dies die unmittelbar mit der Mutterschaft verbundenen Aufgaben, darüber hinaus trägt sie auf mittelbare Weise auch die Verantwortung für die väterliche Sorge. Denn die Frau allein kann die Vaterschaft beglaubigen. Ein Umstand von weit reichender Konsequenz: kann die Frau ihre Kinder spontan als die ihren lieben, muss der Mann sie als seine eigenen allererst anerkennen können, um sie zu lieben. Die Ehefrau ist genötigt, nach innerer Haltung, äußerem Betragen und gesellschaftlichem Ruf als die Garantin legitimer Vater-Kind-Verhältnisse erkennbar zu sein. Nur so verbürgt sie eine nachhaltige Tragfähigkeit des auf die Unmittelbarkeit des Gefühls gegründeten Familienverbandes als ganzem.

Die Anforderungen an eine weibliche Geschlechtsidentität, schamhaftes Verhalten und eheliche Treue, zeigen sich also nur dem oberflächlichen, oder dem allzu aufgeklärten Blick als Forderungen einer repressiven gesellschaftlichen Sexualmoral, bei näherem und richtigem Hinsehen erkennt man in ihnen „Anordnungen der Natur/institutions naturelles“: Paradoxe Vorkehrungen, sind sie doch, indem sie den Geschlechtstrieb regulieren, die Geschlechterverhältnisse ordnen und als normative gesellschaftliche Vorgaben fungieren, nur die gesellschaftlichen Ausdeutungen natürlicher Verhältnisse, also nichts „Künstliches, wie (...) Philosophen glauben, sondern Anordnungen der Natur, (...) woraus sich alle anderen Arten sittlicher Unterscheidung sehr wohl herleiten lassen“ (Julie, Teil I Brief XLVI, S. 127/OCP II, 128).⁶

Ausgehend von dieser Begründung aus der Natur lassen sich die Linien weiter ziehen: Die Tugendanforderungen der Citoyenne richten sich in allgemeiner Weise auf die Verantwortung für Verhältnisse von Emotionalität und Soziabilität. In Rousseaus Republik der Tugend steht die Frau mit ihrem spezifischen Tugendprofil für Bindung und Gemeinschaftlichkeit im Medium des natürlichen Gefühls ein, wie der Citoyen seinerseits die politische Tugend im Medium des allgemeinen Willens repräsentiert. Beide Sphären der Republik bedürfen der bestandssichernden Charakter- und Verhaltensdispositionen, die spezifischen Anforderungen sind dichotomisch auf die Geschlechter verteilt.

Schon der Abbé de Saint Pierre hatte in seinem „Projet pour perfectionner l'éducation des filles“ von 1730 geschrieben, dass die Bürgerin als gleichermaßen tugendhafte wie

6 Sozialhistorische Bestätigungen für die Thesen, die ich hier nicht ausführlich diskutieren kann, finden sich u.a. in: Trepp 1996 und Fleig 2002, S.79–89.

intelligente Mutter und Gattin durch ihren häuslichen Wirkungskreis positiven Einfluss auf das Vaterland besitzt. Dieses häusliche Ideal, das nichts weniger als nur privat ist, der familiär-moralische Einfluss der Frauen, der zur Reformierung der Nation beiträgt, war bereits vor dem „Émile“ Thema gewesen und hatte in den vorrevolutionären Zeiten verstärkt Konjunktur. (vgl. Bloch 1979, S. 3ff.). Rousseaus konkrete Erziehungsvorschläge für Sophie, v.a. sein anti-intellektualistisches Tugendkonzept kann als eine eher konservative Position im Diskursfeld gewertet werden, originell allerdings ist der philosophisch-legitimatorische Anspruch der Demonstration aus der Natur und der Naturkonformität des Geschlechterprogramms.

So restriktiv und repressiv Rousseaus Vorschriften zur Mädchenerziehung heute anmuten: Die Frau, ein bloß relatives Wesen in ihrer Bestimmung zu gefallen und sich früh und nachhaltig dem Zwang unterwerfen müssen, ausgestattet mit einem Intellekt, der nicht auf die Erkenntnis von Prinzipien in Politik, Wissenschaft und Religion hin ausgelegt ist und im Praktischen die Wahl der Mittel, nicht aber das Setzen von Zielen beherrscht – so einengend und degradierend dies heute empfunden wird, die Zeitgenossinnen haben primär anderes im fünften Buch gelesen und gefunden. Es ist ausreichend belegt, dass Rousseaus Weiblichkeitsentwurf nicht gegen die Frauen durchgesetzt wurde, sondern dass man eher von einer Durchsetzung durch Adaption sprechen sollte (vgl. Schmid 1992, S. 839ff.). Es war nicht zuletzt die begeisterte Zustimmung der Leserinnen, die das rousseausche Ideal in die Realität holte. Für Frauen der bürgerlichen Oberschicht war das Rollenangebot attraktiv. Als Vertreterinnen des moralischen Geschlechts, die im Medium der Liebe und der reinen selbstzwecklichen Interaktion ihre ganze Gefühlsmacht, Wärme und Mitmenschlichkeit entfalten konnten und so gewissermaßen zu Glücksproduzentinnen avancierten, konnten sie die realen Abhängigkeitsverhältnisse und die, wie wir seit Wollstonecraft und Beauvoir wissen, immer auch lockende Selbstaufgabe in einer grandiosen Selbstausslegung zum Verschwinden bringen.

Literatur

- Bloch, J.H. (1979): Women and the Reform of the Nation. In: Woman and society in eighteenth century France. Studies in honour of John Stevenson Spink. London: Athlone Press, S. 3–18.
- Coole, D. (1993): Women in Political Theory. From Ancient Misogyny to Contemporary Feminism. Boulder, CO.: Rienner.
- de Montesquieu, C. (²1992): Vom Geist der Gesetze, übers. und hrsg. von E. Forsthoff. Tübingen.
- Doyé, S./Heinz, M./Kuster, F. (Hrsg.) (2002): Philosophische Geschlechtertheorien. Stuttgart: Reclam.
- Fleig, A. (2002): Vom Ausschluß zur Aneignung. Neue Positionen in der Geschlechterforschung zur Aufklärung. In: Das achtzehnte Jahrhundert. Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts 26, H. 1. Wolfenbüttel, S. 79–89.
- Heinz, M. (2003): Identität und Differenz. Der paradigmatische Anfang bürgerlicher Geschlechtertheorien in Rousseaus *Émile*. In: Schönwälder-Kuntze, T./Heel, S./Wendel, C./Wille, K. (Hrsg.): Störfall Gender. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 130–135.
- Honegger, C. (1991): Die Ordnung der Geschlechter. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Kant, I. (1900ff.): Kant's gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften (und ihren Nachfolgern). [AA].

- Kersting, W. (2003): Vom Vertragsstaat zur Tugendrepublik. Die politische Philosophie Jean-Jacques Rousseaus. In: Ders. (Hrsg.): Die Republik der Tugend. Jean-Jacques Rousseaus Staatsverständnis. Baden-Baden: Nomos, S. 11–27.
- Kuster, F. (2005): Rousseau – Die Konstitution des Privaten. Zur Genese der bürgerlichen Familie. Berlin: Akademie.
- Laqueur, T.W. (1992): Auf den Leib geschrieben: die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, aus dem Engl. von H.J. Bussmann. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Locke, J. (1977): Zwei Abhandlungen über die Regierung, hrsg. und eingeleitet von W. Euchner. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rousseau, J.-J. (1978): Briefe an d’Alembert. In: Ritter, H. (Hrsg.): Schriften, 2 Bde. München/Wien: o.V.
- Rousseau, J.-J. (1988): Julie oder Die neue Héloïse. Briefe zweier Liebenden aus einer kleinen Stadt am Fuße der Alpen. Vollständige Ausgabe, in der ersten deutschen Übertragung von J.G. Gellius. Vollständig überarbeitet von D. Leube. Mit Anmerkungen und einem Nachwort von R. Wolff. München: Dt. Taschenbuch-Verlag.
- Rousseau, J.-J. (¹¹1993): Diskurs über die Ungleichheit. – Discours sur l’inégalité. Kritische Ausgabe des integralen Textes. Mit sämtlichen Fragmenten und ergänzenden Materialien nach den Originalausgaben und den Handschriften neu ediert, übersetzt und kommentiert von H. Meier. Paderborn u.a.: Schöningh [Zweiter Diskurs].
- Rousseau, J.-J.: Oeuvres complètes. Édition publiée sous la direction de Bernard Gagnebin et Marcel Raymond, 4. Bde. Paris 1959–1995. (Bibliothèque de la Pléiade) [OCP].
- Schmid, P. (1992): Rousseau Revisited. In: Zeitschrift für Pädagogik 6, S. 839–854.
- Trepp, A.-C. (1996): Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Abstract: In consistence with his cultural criticism, Rousseau, during the 1760s, outlined a comprehensive program for social reform. This program comprises a concept of education, central ideas on the relation between the sexes and the generations, and the formulation of constitutional principles. Rousseau’s democratic republicanism is based on premises which are rooted in the order of the sexes and the family. In contrast to the classical abasement of the home as opposed to the state, the private sphere experiences a fundamental revaluation with Rousseau. In this, a central role is assigned to the education of girls with regard to the role of women as citizens. In “Émile”, Rousseau tries to explain the moral relationship of the sexes by referring to “orders of nature”.

Anschrift der Autorin

Priv.-Doz. Dr. Friederike Kuster, Praktische Philosophie FB A,
 Bergische Universität Wuppertal, Gaußstraße 20, D-42119 Wuppertal
 E-Mail: kuster@ezpg.de